



Hochschule Aalen

Satzung der Hochschule Aalen über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen der Hochschule Aalen

vom 15. Juli 2020

Lesefassung vom 15. Juli 2020

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Aalen am 01. Juli 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2020 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Fristen	4
§ 3 Form des Antrags	4
§ 4 Sprachkenntnisse	5
§ 5 Zulassung	6
§ 6 Auswahlverfahren	6
§ 7 Auswahlkommission	6
§ 8 Auswahlkriterien in den grundständigen Studiengängen	7
§ 9 Erstellung der Rangliste	8
§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse	8
§ 11 Abweichende Quoten für ausländische Studierende	9
§ 12 Auswahl nach Wartezeit	9
§ 13 In-Kraft-Treten	9
Anlage 1	11
Anlage 2	232

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen im ersten und höheren Fachsemester, sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG in folgenden Studiengängen der Hochschule Aalen:

1. Chemie mit Abschluss Bachelor
2. Informatik mit Abschluss Bachelor
3. Elektrotechnik mit Abschluss Bachelor
4. Wirtschaftsingenieurwesen mit Abschluss Bachelor
5. Optical Engineering mit Abschluss Bachelor
6. Mechatronik mit Abschluss Bachelor
7. Ingenieur-Pädagogik mit Abschluss Bachelor
8. Allgemeiner Maschinenbau mit Abschluss Bachelor
9. Kunststofftechnik mit Abschluss Bachelor
10. Maschinenbau/Produktion und Management mit Abschluss Bachelor
11. Maschinenbau / Entwicklung: Design und Simulation mit Abschluss Bachelor
12. Oberflächentechnologie / Neue Materialien mit Abschluss Bachelor
13. Wirtschaftsinformatik mit Abschluss Bachelor
14. Internet der Dinge mit Abschluss Bachelor
15. Augenoptik / Optometrie mit Abschluss Bachelor
16. Hörakustik / Audiologie mit Abschluss Bachelor
17. Wirtschaftspsychologie mit Abschluss Bachelor
18. Digital Health Management mit Abschluss Bachelor
19. Data Science mit Abschluss Bachelor
20. Business Analytics mit Abschluss Bachelor
21. Internationale Betriebswirtschaft mit Abschluss Bachelor
22. Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen mit Abschluss Bachelor
23. Gesundheitsmanagement mit Abschluss Bachelor
24. Biopharmazeutische Wissenschaften mit Abschluss Bachelor

(2) ¹Die Hochschule Aalen führt in den oben genannten Studiengängen ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch. ²In diesen Studiengängen vergibt die Hochschule für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). ³Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22,23

HZVO und § 10 dieser Satzung; für die Vorabzulassung gilt § 30 HZVO. ⁴Die Hochschule nimmt mit den in Satz 1 genannten Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 19 HZVO in Verbindung mit §§ 4 und 5 HZG teil.

§ 2 Fristen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung für das 1. Fachsemester und höhere Fachsemester muss
- für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres,
 - für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres
- bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) ¹Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt in folgenden Studiengängen nur für das Wintersemester:
1. Optical Engineering mit Abschluss Bachelor
 2. Kunststofftechnik mit Abschluss Bachelor
 3. Maschinenbau/Produktion und Management mit Abschluss Bachelor
 4. Wirtschaftsinformatik mit Abschluss Bachelor
 5. Augenoptik / Optometrie mit Abschluss Bachelor
 6. Hörakustik / Audiologie mit Abschluss Bachelor
 7. Wirtschaftspsychologie mit Abschluss Bachelor
 8. Gesundheitsmanagement mit Abschluss Bachelor
 9. Digital Health Management mit Abschluss Bachelor
 10. Business Analytics mit Abschluss Bachelor
 11. Biopharmazeutische Wissenschaften mit Abschluss Bachelor
 12. Chemie mit Abschluss Bachelor

§ 3 Form des Antrags

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Studienfachsemester richten. ²Bei Bewerbungen für das 1. Fachsemester ist der Antrag über das Bewerbungsportal „Hochschulstart.de“ zu stellen; bei Bewerbungen für höhere Fachsemester ist der Antrag über das Bewerbungsportal der Hochschule Aalen zu stellen. ³Die zur Bewerbung erforderlichen Nachweise gemäß Absatz 2 sind an der Hochschule Aalen nach Maßgabe der von der Hochschule Aalen genannten Voraussetzungen und nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Aalen elektronisch einzureichen. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule Aalen und der Stiftung für Hochschulzulassung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.

- (2) ¹Bis spätestens Bewerbungsschluss sind vom Bewerber für die Zulassung folgende Nachweise in digitaler Form per Upload erforderlich:
1. Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG
 2. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien,
 3. Ggf. sonstige Unterlagen auf Anforderung der Hochschule Aalen.
- (3) ¹Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Nachweise bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen sind. ²Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.
- (4) ¹Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise ausländischer Studienbewerber ist an das Studienkolleg Konstanz in der von ihm verlangten Form zu richten.
- (5) ¹Liegen bei Bewerbern für ein höheres Semester ggf. Nachweise über absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen nicht bis Ende der in § 2 Abs. 1 genannten Bewerbungsfrist vor, so können diese Unterlagen bis zu dem im semesterlichen Terminplan der Hochschule Aalen festgelegten Zeitpunkt nachgereicht werden. Dies setzt jedoch voraus, dass der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt wurde.

§ 4 Sprachkenntnisse

- (1) ¹Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§§ 58, 59 LHG) sind die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. ²Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. ³Ferner kann der Sprachnachweis (C1) durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:
1. Feststellungsprüfung für ein Bachelorstudium durch Vorlage der Zugangsberechtigung des Studienkollegs der HtWG Konstanz
 2. Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde
 3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
 4. „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II)
 5. Goethe-Zertifikat C1
 6. „Telc Deutsch C1 Hochschule“
 7. Andere, international bekannte bzw. anerkannte gleichwertige Zertifikate können in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule anerkannt werden.
- (2) ¹In begründeten Fällen kann durch Beschluss des Fakultätsrates der jeweils zuständigen Fakultät von Abs. 1 abgewichen werden, wenn die Anforderungen an die sprachliche

Studierfähigkeit bei Aufnahme des Studiums je nach Studienzweck differenzieren (z.B. Kooperationsvereinbarungen).

§ 5 Zulassung

- (1) ¹Die Zulassungsbescheide werden im Hochschulportal der Hochschule Aalen über ein Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellt / postalisch versandt.
- (2) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist.
- (3) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. ²Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Beruhet die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. ⁵Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. ⁶§ 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) ¹Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 oder § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
 - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) ¹Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 10 eine Rangliste.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang bzw. der betreffende Bereich zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. ²Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern:

- a) einem Professor / Professorin der Fakultät oder wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterin der Fakultät des jeweiligen Studiengangs
 - b) der Leiterin oder dem Leiter des Zulassungsamtes des jeweiligen Studienganges oder Studienbereiches (Kraft Amtes).
- (3) ¹Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit Amtsantritt.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät. ²Sie endet auch stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans der jeweiligen Fakultät; Wiederbestellung ist möglich. ³Der Fakultätsrat bestellt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (6) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. ²Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

§ 8 Auswahlkriterien in den grundständigen Studiengängen

- (7) ¹Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 9 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (8) ¹Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Auswahlkriterien zu berücksichtigen:
- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote) und
 - b) Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
 - 1. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufserfahrung von mindestens 18 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf, der über die fachspezifische Eignung Auskunft geben kann gemäß einer in Anlage 1 entsprechend dem jeweiligen Studiengang aufgelisteten Berufshauptgruppe des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung und
 - 2. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere Leistungen gemäß Anlage 2; je Bewerberin oder Bewerber kann jeweils nur eine außerschulische Leistung oder Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden.
- (9) ¹Die Auswahlkriterien gemäß Abs. 2 Buchstabe b Nr. 1 und Nr. 2 können, sofern eine entsprechende fachspezifische abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufserfahrung

bzw. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leitungen und Qualifikationen vorliegen, die nicht in Anlage 1 oder Anlage 2 aufgelistet sind, nach Überprüfung und Beschlussfassung durch die Auswahlkommission für die Bonierung berücksichtigt werden. ²Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

§ 9 Erstellung der Rangliste

- (1) ¹Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Ermittlung einer Gesamtnote.
- (2) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die in § 8 genannten Einzelkriterien entsprechend dem in Anlage 1 und Anlage 2 festgelegten Bewertungsmaßstab gewichtet (Bonuspunkte) und die HZB-Note je nach Kriterium und ggf. Erfüllungsgrad verbessert. ²Maximal können Bonuspunkte im Umfang von 0,5 zur Verbesserung der HZB-Note berücksichtigt werden.
- (3) ¹Die gemäß Abs. 2 ermittelten Bonuspunkte werden von der HZB-Note subtrahiert (Verbesserung der HZB-Note). ²Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt. ³Die Rangfolge bestimmt sich nach der HZB-Note nach Abzug der Bonuspunkte, beginnend mit der besten Note.
- (4) ¹Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, wird nach der Wartezeit ausgewählt. ³Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) ¹Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die
 - a) einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder einer auf Bundesebene spielenden Mannschaft angehören, oder
 - b) Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat (keine Interessensverbände u. ä.) sindund aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.
- (2) ¹Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 2 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. ²Die entsprechenden Nachweise sind bis zum Ablauf der in § 2 dieser Satzung genannten Frist bei der Hochschule Aalen vorzulegen.

- a) ¹Entsprechende Nachweise bei Personen des in Abs. 1 Buchstabe a festgelegten Personenkreis sind Bescheinigungen der Verbände oder eine Bescheinigung des Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes bzw. des entsprechenden Vereins; diese muss sich auf die Zugehörigkeit zu einem der genannten Kader oder Mannschaft sowie auf die Bindung an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort beziehen.
- b) ¹Entsprechende Nachweise bei Personen des in Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Personenkreis sind Bescheinigungen der zuständigen Stelle oder Einrichtung; diese muss sich auf die Ausübung der kommunalpolitischen Tätigkeit und die entsprechende Ortsbindung beziehen.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt.

§ 11 Abweichende Quoten für ausländische Studierende

¹In den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 wird die Quote für ausländische Studienbewerber (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 HZG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 2 HZVO) auf einen Anteil von 10 von Hundert erhöht.

§ 12 Auswahl nach Wartezeit

¹Bei der Berechnung der Wartezeit bleiben Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und eine über sieben Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit unberücksichtigt.

²Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Abs. 2, 1. Halbsatz HZG. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in der Wartezeitquote werden über das Auswahlverfahren vergeben.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.
- (2) ¹Mit dem Inkrafttreten werden folgende Satzungen der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft außer Kraft gesetzt:
- a) ¹Satzung der Hochschule Aalen für das hochschuleigene Auswahlverfahren vom 30. Juni 2011, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 4. März 2020.
- b) ¹Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Gesundheitsmanagement (Bachelor) vom 30. Juni 2011.

- c) ¹Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft (I) vom 15. Juli 2013.
- d) ¹Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vom 30. Juni 2011.
- e) ¹Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft über die Festlegung des Personenkreises für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse im Rahmen der hochschuleigenen Auswahlverfahren vom 30. November 2012.

15. Juli 2020



Prof. Dr. G. Schneider

